

# Abteilungsordnung des Tanzsportclub im VfL Sindelfingen

Tanzsportclub im VfL Sindelfingen, Hanns- Martin- Schleyer- Str. 15, 71036 Sindelfingen

## 1. Name

Die Tanzsportabteilung ist eine Abteilung des "Vereins für Leibesübungen Sindelfingen 1862 e.V.". Für sie gilt die Satzung des VfL Sindelfingen 1862 e.V. mit allen Nebenordnungen. Die Tanzsportabteilung gibt sich diese Abteilungsordnung in Übereinstimmung mit § 13 Nr. 2 Satz 5 der Hauptsatzung des Gesamtvereins.

Die Tanzsportabteilung führt den Namen "Tanzsportclub im VfL Sindelfingen".

## 2. Zweck

2.1 Die Tanzsportabteilung fördert den Tanzsport als Breiten-, Leistungs- und Spitzensport. Sie betreibt Tanzen als Freizeitsport für alle Altersstufen und in unterschiedlichen Tanz-Disziplinen (z.B. Gesellschaftstanz, Rock'n'Roll, Jazztanz) und fördert die Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb in Begleitung qualifizierter Trainer.

Sie gehört dem Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW) und dem Deutschen Rock'n'Roll-Verband - (DRRV) an und ist an deren Satzungen mit allen Ordnungen gebunden.

## 3. Definitionen

3.1. Unter "Leistungen" im Sinne dieser Abteilungsordnung ist die Teilnahme am Gruppentraining oder sonstiger Veranstaltungen der Tanzsportabteilung zu verstehen.

3.2. "Einrichtungen" im Sinne dieser Abteilungsordnung sind die Trainingsräume der Tanzsportabteilung.

3.3. "Hauptsatzung" ist die Satzung des Gesamtvereins VfL Sindelfingen.

3.4. "Kinder" sind Mitglieder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren. Kinder werden durch Beitritt in die Tanzsportabteilung automatisch Mitglied des Gesamtvereins.

3.5. "Jugendliche" sind Mitglieder im Alter zwischen 14 und 18 Jahren.

3.6. "Aktive" Mitglieder sind Mitglieder, die selbst noch aktiv dem Tanzsport nachgehen.

3.7. "Passive" und "fördernde" Mitglieder sind Mitglieder, die der Tanzsportabteilung in sonstiger Weise verbunden sind.

## 4. Erwerb der Mitgliedschaft

### 4.1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Tanzsportabteilung setzt die Mitgliedschaft im VfL Sindelfingen 1862 e.V. voraus. Für Aufnahme, Grundsätze und Mindestdauer der Mitgliedschaft im VfL wird auf § 3 der Hauptsatzung verwiesen. Diese gelten unabhängig von der Mitgliedsform in der Tanzsportabteilung.

### 4.2. Aufnahme

Die Aufnahme in die Tanzsportabteilung erfolgt durch Abgabe der Beitrittserklärung. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft beginnt die Beitragspflicht. Die Tanzsportabteilung führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

### 4.3. Mitgliedsarten

4.3.1 "Ordentliche" Mitglieder sind 'aktive' Mitglieder, die am Gruppentraining und/oder an Wettkämpfen des DTV oder DRRV teilnehmen. Sie haben das Recht, am Training einer Gruppe und an allen Veranstaltungen der Tanzsportabteilung teilzunehmen sowie die Einrichtungen der Abteilung zum freien Training zu nutzen.

Mitglieder, die an Wettkämpfen teilnehmen, müssen für den TSC im VfL Sindelfingen starten. Befristete Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen und bedürfen der Zustimmung des Abteilungsausschusses.

4.3.2 "Außerordentliche" Mitglieder sind 'passive' Mitglieder, die nicht bzw. nicht mehr an Wettkämpfen teilnehmen und dem regelmäßigen Gruppenunterricht fernbleiben, jedoch weiterhin die Einrichtungen der Abteilung nutzen. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Tanzsportabteilung - außer dem Gruppentraining - teilzunehmen, sowie die Einrichtungen der Abteilung zum freien Training zu nutzen.

#### 4.3.2.1 Regelfälle der außerordentlichen Mitgliedschaft:

- I. "Ruhende Mitglieder" sind Mitglieder, die für eine bestimmte Zeit auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden können. Der Antrag ist an den Abteilungsausschuss zu richten. Für diesen Zeitraum ruht die Mitgliedschaft. Die Höchstdauer der Befristung beträgt 24 Monate.
- II. "Mitglieder auf Zeit" sind Mitglieder, die nur vorübergehend die Leistungen und Einrichtungen der Abteilung nutzen. Die Dauer dieser Mitgliedschaft beträgt zwischen drei und zwölf Monaten und ist beim Eintritt zu beantragen. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus in einem Betrag zur Zahlung fällig und wird durch den Abteilungsausschuss festgesetzt.
- III. "Fördernde Mitglieder" sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen der Tanzsportabteilung unterstützen, ohne die Leistungen und Einrichtungen der Tanzsportabteilung zu nutzen
- IV. "Ehrenmitglieder". Die Ehrenmitgliedschaft wird einzelnen Mitglieder durch Beschluß der Mitgliederversammlung verliehen, die sich besondere Verdienste für die Tanzsportabteilung erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. Sie sind von der Beitragspflicht der Tanzsportabteilung befreit.

### 4.4. Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche gelten die unter 4.1 und 4.2 formulierten Grundsätze entsprechend. Jugendliche haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ein unbeaufsichtigter Aufenthalt von Kindern in den Einrichtungen ist nicht gestattet.

# Abteilungsordnung des Tanzsportclub im VfL Sindelfingen

Tanzsportclub im VfL Sindelfingen, Hanns- Martin- Schleyer- Str. 15, 71036 Sindelfingen

## 4.5. Wechsel der Form der Mitgliedschaft

Ein Wechsel der Form der Mitgliedschaft von aktiv in passiv oder fördernd ist schriftlich spätestens vier Wochen vor Ende eines Kalendervierteljahres zu beantragen und wird mit Beginn des darauf folgenden Kalendervierteljahres (01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10.) wirksam. Der umgekehrte Wechsel ist jederzeit möglich. Der Abteilungsausschuss ist hiervon zu unterrichten. Mit dem Erwerb der geänderten Mitgliedschaft beginnt die entsprechende Beitragspflicht.

## 5. Beendigung der Mitgliedschaft

### 5.1. Ordentliche Kündigung

5.1.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft im Gesamtverein ist in § 4 der Hauptsatzung geregelt. Der freiwillige Austritt aus dem Gesamtverein kann nur zum Jahresende und durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung bis 30.11. Des laufenden Jahres bei der VfL-Geschäftsstelle erfolgen.

5.1.2 Der freiwillige Austritt aus der Tanzsportabteilung ist durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung beim Abteilungsausschuss, spätestens vier Wochen vor Ende eines Kalendervierteljahres zu beantragen und wird zum Ende dieses Kalendervierteljahres (31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12.) wirksam.

Der Austritt eines Mitglieds aus der Tanzsportabteilung schließt die Beendigung der VfL-Mitgliedschaft nicht ein. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Gesamtverein hat im Gegensatz hierzu gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft in der Tanzsportabteilung zur Folge.

### 5.2. Außerordentliche Kündigung und Einschränkungen der Mitgliedschaft

5.2.1 Einschränkungen: Die Mitgliedschaft in der Tanzsportabteilung kann durch Ausschluss der Teilnahme an Leistungen und Einrichtungen der Abteilung auf Zeit auf Beschluss des Abteilungsausschusses eingeschränkt werden.

5.2.2 Kündigung: Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aus der Tanzsportabteilung auf Beschluss des Vorstandes des Gesamtvereins nach § 19 der Hauptsatzung und der Disziplinarordnung des Gesamtvereins auf Antrag des Abteilungsausschusses der Tanzsportabteilung beendet werden.

5.2.3 Kündigung: Das Mitglied wird auf der Mitgliederliste durch den Abteilungsausschuss gestrichen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt durch die Streichung unberührt. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht fort.

## 6. Beiträge

6.1. Für den Beitrag des Gesamtvereins mit Beitragspflicht, Fälligkeit des Beitrags und Befreiungsmöglichkeiten wird auf § 6 der Hauptsatzung verwiesen .

6.2. Die Tanzsportabteilung erhebt eine mit der Aufnahme in die Abteilung fällige, einmalige Aufnahmegebühr und einen monatlichen Abteilungsbeitrag.

6.2.1 Die Mitgliederversammlung gibt sich für die Erhebung der Beiträge nach dieser Abteilungsordnung eine separate Beitragsordnung. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages, sowie eine Beitragsstaffelung nach der Form der Mitgliedschaft werden durch diese Beitragsordnung genehmigt..

6.2.2 Die Beitragspflicht besteht in bisheriger Höhe bis zum Wirksamwerden eines Wechsels der Form der Mitgliedschaft fort. Die Beitragspflicht besteht für die Dauer der Mitgliedschaft und endet erst mit dem Wirksamwerden des Austritts.

### 6.3. Beitragsermäßigung

6.3.1 Eine Beitragsermäßigung wird - ohne Antrag - für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Die Beitragsermäßigung für bisher jugendliche Mitglieder dauert fort, wenn der Antrag vor Beginn des Kalendervierteljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, gestellt wird.

6.3.2 Eine Beitragsermäßigung für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in Ausbildung befinden, wird nur gewährt, wenn sie bei der Aufnahme oder spätestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich unter Nachweis der Berechtigung beantragt wird. Sie wird zum Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres wirksam. Eine auf Antrag gewährte Beitragsermäßigung gilt für die Dauer von zwölf Monaten. Die Berechtigung einer Beitragsermäßigung ist also rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres nachzuweisen, anderenfalls wird vom Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an der volle Beitrag erhoben. Eine Beitragsermäßigung wird nicht rückwirkend gewährt.

### 6.4. Zahlungsweise

Der Abteilungsbeitrag - und die mit dem ersten Beitrag fällige Aufnahmegebühr - werden durch Bankeinzug erhoben. Der Bankeinzug erfolgt zu Beginn des nächsten Quartals des vom Mitglied gewählten Zahlungszeitraums:

- vierteljährlich (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) oder
- halbjährlich (01.01., 01.07.) oder
- jährlich (01.01.).

## 7. Mitgliederversammlung

7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet vor der jährlichen Delegiertenversammlung des Gesamtvereins statt. Sie wird vom Abteilungsleiter einberufen. Die Einladung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einen Monat zuvor.

# Abteilungsordnung des Tanzsportclub im VfL Sindelfingen

Tanzsportclub im VfL Sindelfingen, Hanns- Martin- Schleyer- Str. 15, 71036 Sindelfingen

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- Jahresbericht des Abteilungsleiters einschließlich eines Kassenberichtes
- Bericht über die Kassenprüfung.
- Aussprache / Diskussion der Berichte.
- Entlastung des Abteilungsausschusses und der Kassenprüfer, ggf. Neuwahlen der Mitglieder des Abteilungsausschusses, der Kassenprüfer, der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Gesamtvereins.
- Anträge.

## 7.2. Zuständigkeit, Einberufung, Abstimmung, Wahlen und Protokollführung

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ist in §10.1 und §11.5 der Hauptsatzung geregelt. Für die Durchführung von Mitgliederversammlungen, insbesondere für Abstimmungen, Wahlen und Protokollführung gelten §§ 10 und 12 der Hauptsatzung. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen nach § 10.4 der Hauptsatzung.

## 7.3. Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit und legt die zu entrichtenden Beiträge fest.

## 8. Jugendvollversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung findet vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Abteilung statt. Sie wird vom Abteilungsleiter/in einberufen. Für die Einladung und Durchführung gelten die Regelungen nach Ziffer 7 der Abteilungsordnung. Sie hat die Aufgabe, den/die Jugendwart/in und den/die Stellvertreter/in zu wählen.

## 9. Abteilungsausschuss

Die Tanzsportabteilung wird von einem Abteilungsausschuss geleitet. Er besteht nach § 17.3 der Hauptsatzung aus:

- dem/der Abteilungsleiter/in
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in

Dem Abteilungsausschuss gehören ferner an:

- der/die Sportwart/in
- der/die Jugendwart/in
- der/die Pressewart/in
- der/die Veranstaltungswart/in
- ein oder zwei stellvertretenden Abteilungsleiter/innen.

Die Funktion eines stellvertretenden Abteilungsleiters/einer stellvertretenden Abteilungsleiterin kann mit einer anderen Funktion in Personalunion wahrgenommen werden.

Der Abteilungsausschuss wird nach § 17.4 der Hauptsatzung für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für die Aufgaben des Abteilungsausschusses wird auf §14 Ziffern 2-4 der Hauptsatzung verwiesen. Der/die Jugendwart/in wird nach Ziffer 8 dieser Abteilungsordnung durch die Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung der Abteilung bestätigt. Für ein vorzeitig ausscheidendes Ausschussmitglied beruft der Abteilungsausschuss nach § 14.8 der Hauptsatzung einen Vertreter.

Für die Beschlussfassung und Abstimmung gelten §§ 10.2.1, 10.2.2 und 10.2.4 der Hauptsatzung.

Sitzungen des Abteilungsausschusses sind mindestens drei Tage vorher einzuberufen.

Zur Unterstützung kann der Abteilungsausschuss als Unterausschuss einen erweiterten Abteilungsausschuss berufen. Er besteht aus dem Abteilungsausschuss und den Vertretern der einzelnen Gruppen.

## 10. Sportbetrieb

Die Tanzsportabteilung führt den Sportbetrieb in Übereinstimmung mit den Turnier- und Sportordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) und des Deutschen Rock´n´Roll-Verbandes im DTV nach § 17.2 der Hauptsatzung in eigener Verantwortung durch.

## 11. Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde am 24. Januar 1986 von der Mitgliederversammlung der Tanzsportabteilung beschlossen und vom Hauptausschuss genehmigt. Ergänzungen wurden von der Mitgliederversammlung der Tanzsportabteilung am 16. Februar 2001 beschlossen. Sie tritt am 1. April 2001 in Kraft. Damit sind alle früheren Abteilungsordnungen erloschen.

Sindelfingen, den 16. Februar 2001

# Abteilungsordnung des Tanzsportclub im VfL Sindelfingen

Tanzsportclub im VfL Sindelfingen, Hanns- Martin- Schleyer- Str. 15, 71036 Sindelfingen

## Beitragsordnung

### 1.1. Zweck

Die Tanzsportabteilung im VfL Sindelfingen gibt sich für die Erhebung von Abteilungsbeiträgen nach 6.2 der Abteilungsordnung der Tanzsportabteilung diese Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung ist eine Ergänzung der Abteilungsordnung und regelt die Beiträge entsprechend der Form der Mitgliedschaft. Sie ist gültig In Verbindung mit 6.2.1 und 7.3 der Abteilungsordnung. Die Beiträge des Gesamtvereins sind nach § 6 der Satzung des Gesamtvereins VfL Sindelfingen daneben zu entrichten.

Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahr sind derzeit vom Beitrag des Gesamtvereins VfL Sindelfingen befreit.

### 1.2. Änderung und Genehmigung

Die Beitragsordnung wird nach 6.2 und 7.3 der Abteilungsordnung beschlossen. Sie ist nach § 17.11 der Hauptsatzung des VfL Sindelfingen von diesem zu genehmigen und tritt mit der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig erlöschen alle früheren Beitragsordnungen.

### 1.3. Beitragsformen und Staffellungen

Ab 01.01.2002 gelten folgende geänderte Beitragssätze in € (Euro)

Mitgliedsbeiträge	Erwachsene	Paare	Kinder und Jugendliche	Ergänzungen
	€	€	€	
TSC Aufnahmegebühr	5,00	10,00	5,00	
TSC Monatsbeitrag 'Aktive'	15,00	30,00	9,00	
TSC Monatsbeitrag 'Passive'	10,00	20,00	--	
Mindest Monatsbeitrag 'Fördernd'	3,00	6,00	3,00	Eine Erhöhung des Mindest-Förderbeitrags ist dem Mitglied freigestellt.
Mitgliedschaft auf Zeit	--	--	--	Wird individuell vom Abteilungsausschuss festgesetzt und ist im Voraus zu zahlen.
Ehrenmitglieder	--	--	--	Sind von der Beitragspflicht befreit.

### 1.4. Beitragsermäßigung

Beitragsermäßigungen regelt 6.3.1 und 6.3.2 der Abteilungsordnung der Tanzsportabteilung. Danach wird eine Beitragsermäßigung - ohne Antrag - für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Die Beitragsermäßigung für bisher jugendliche Mitglieder dauert fort, wenn der Antrag vor Beginn des Kalendervierteljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, gestellt wird.

Eine Beitragsermäßigung für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in der Ausbildung befinden wird nur gewährt, wenn sie bei der Aufnahme oder spätestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich unter Nachweis der Berechtigung beantragt wird. Sie wird zum Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres wirksam. Eine auf Antrag gewährte Beitragsermäßigung gilt für die Dauer von zwölf Monaten. Die Berechtigung einer Beitragsermäßigung ist also rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres nachzuweisen, anderenfalls wird vom Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an der volle Beitrag erhoben. Eine Beitragsermäßigung wird nicht rückwirkend gewährt.

1.4.1 Bei Jahreszahlung des Abteilungsbeitrags wird eine Ermäßigung von 3% gewährt.

### 1.5. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 16. Februar 2001 von der Mitgliederversammlung der Tanzsportabteilung beschlossen und vom Gesamtverein genehmigt.

Sindelfingen 16.02.2001